

BVGer D-6397/2025 vom 15. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6397_2025_d20250815

FR: TAF D-6397/2025 du 15 août 2025

IT: TAF D-6397/2025 del 15 agosto 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Vollzug der Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 15. August 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Hinsichtlich des Prozessgegenstands ist festzustellen, dass sich aus den Beschwerdeanträgen und insbesondere deren Begründung ergibt, dass sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung richtet. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden und die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-6397/2025 Seite 6

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftwechsels verzichtet.

E. 5.1

Vorab ist die formelle Rüge der Beschwerdeführenden (ungenügende Erstellung des medizinischen Sachverhalts) zu prüfen.

E. 5.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden monierten, das SEM habe den medizinischen Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt und sei damit seiner Untersuchungspflicht nicht genügend nachgekommen. Fachärztliche Untersuchungen der vorgebrachten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin seien eingeleitet worden, hätten bis zum Erlass der Verfügung vom 15. August 2025 aber nicht abgeschlossen werden können. Das Vorgehen des SEM, in antizipierter Beweiswürdigung auf diesbezügliche weiterführende Abklärungen zu verzichten, sei nicht gerechtfertigt gewesen. Vielmehr wäre es gehalten gewesen, die weiteren Arzttermine und entsprechenden Berichte abzuwarten. Abschliessende Behandlungspläne würden noch nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer

D-6397/2025 Seite 7 habe am 22. und 27. August 2025 Termine im Spital (MRI und [...]). Die Beschwerdeführerin werde aktuell von Medic-Help in der Asylunterkunft engmaschig betreut und täglich zu ihren Suizidgedanken und Schlafstörungen befragt. Eine Zuweisung in eine Psychiatrie stehe im Raum. Am 13. September 2025 sei ein erstes psychiatrisches Konsil anberaumt. Die für den 21. August 2025 vorgesehene chirurgische Entfernung der (...) in den (...) sei nicht erfolgt.

E. 5.4

Die besagte Rüge der ungenügenden Erstellung des medizinischen Sachverhalts vermag keine Kassation zu bewirken. Es ist nicht zu beanstanden, dass das SEM im Zeitpunkt des Entscheiderlasses vom 15. August 2025 den medizinischen Sachverhalt als ausreichend erstellt erachtete, um die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilen zu können. Es hat sich mit gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin sowie der Frage der entsprechenden medizinischen Versorgung in Nordmazedonien auseinandergesetzt und in genügender Weise begründet, aufgrund welcher Überlegungen es zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist. Auf eine Verletzung der Abklärungspflicht durch das SEM kann nicht geschlossen werden und es ist in Bezug

auf die Gesundheit der Beschwerdeführenden auch keine Gehörverletzung zu erblicken.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht geht vorliegend von der Entscheidungreife des Verfahrens aus. Der Sachverhalt ist für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden hinreichend erstellt. Es ist nicht erforderlich, weitere Arztberichte respektive abschliessende Behandlungspläne abzuwarten (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen unter E. 6.3.2.2). Es besteht folglich keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zwecks weiterer Sachverhaltserstellung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-6397/2025 Seite 8 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.1

Von den Beschwerdeführenden wird keine Unzulässigkeit behauptet. Aus den Akten ergeben sich auch keine entsprechenden Hinweise.

E. 6.2.2

Das SEM hat mit Verfügung vom 15. August 2025 rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement und das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) sind folglich nicht anwendbar. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Nordmazedonien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 VG und von Art. 3 FK des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) ersichtlich. Auch die dortige allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug ist somit zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7

AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Der Bundesrat hat Nordmazedonien als Heimat- oder Herkunftsstaat bezeichnet, in welchen der Vollzug der Wegweisung in der Regel zumutbar ist, da dort politische Stabilität herrscht und die medizinische Grundversorgung gewährleistet ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999, Stand 15. Juni 2025 [VWWAL, SR 142.281] sowie deren Anhang 2).

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführenden vermögen die besagte Regelvermutung nicht zu widerlegen. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür

D-6397/2025 Seite 9 ersichtlich, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

E. 6.3.2.1

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Alltagsbewältigung in Nordmazedonien für die Beschwerdeführenden nicht einfach ist, es darf aber davon ausgegangen werden, dass sie mit ihrer langjährigen Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft in der Lage sein werden, wieder ein Auskommen zu finden. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermögen dem Vollzug im Übrigen nicht entgegenzu stehen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Das SEM hat zudem auf die Möglichkeit finanzieller Rückkehrhilfe hingewiesen. Die Angabe des Beschwerdeführers, Unterstützungsleistungen erhalten zu haben, zeigt zudem, dass die Beschwerdeführenden Zugang zu den heimatlichen Sozialbehörden haben. Es liegt an ihnen, bei Bedarf wieder Unterstützung bei den heimatlichen Behörden zu beantragen. Soziale Anknüpfungspunkte sind auch vorhanden, wie die wiederholte Unterstützung durch Nachbarn und Freunde und die weiterhin bestehenden Kontakte von C._____ zu seinen Freunden vor Ort zeigen.

E. 6.3.2.2

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend nicht auszugehen. Die aktenkundigen Arztberichte zeigen bei C._____ eine (...) ([...]), die medikamentös behandelt wird (vgl. Bericht des [...] vom 15. August 2025). Das Gesundheitsbild der Beschwerdeführerin zeigt (...), eine

posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und Schmerzen in den (...) (vgl. u.a. D-6397/2025 Seite 10 Bericht des [...] vom 14. August 2025). Beim Beschwerdeführer wurden psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Sedativa oder Hypnotika (Abhängigkeitssyndrom) sowie der Verdacht auf eine (...) der (...) und auf (...) diagnostiziert (vgl. u.a. Bericht des [...] vom 7. August 2025 und gleichentags erfolgte Überweisung zu konsiliarischer fachärztlicher Untersuchung der [...]Beschwerden). Weiter gab er an, die (...) würden schmerzen. Für die Beurteilung des Wegweisungsvollzugs ist der medizinische Sachverhalt als ausreichend erstellt zu erachten. Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich), und es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden auf eine Behandlung angewiesen wären, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Nordmazedonien verfügt über ein gut qualifiziertes Gesundheitssystem. Auch psychische Erkrankungen wie PTBS sind dort adäquat behandelbar (vgl. etwa Urteile des BVGer E-4186/2024 vom 17. Juli 2024 E. 10.2.3, D-3979/2023 vom 10. April 2024 E. 8.3). Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden dort im Bedarfsfall adäquate medizinische (Weiter-)Versorgung finden. Ihren Angaben und den eingereichten mazedonischen medizinischen Unterlagen zufolge waren sie dort auch bereits mehrfach in Behandlung (Operation der [...] bei der Beschwerdeführerin, psychiatrische Behandlung der Beschwerdeführerin, Diagnostizierung und regelmässige Röntgenkontrollen der [...] beim Beschwerdeführer). Dies zeigt, dass sie Zugang zum Gesundheitssystem hatten, und es bestehen keine Hinweise darauf, dass weitere notwendige Behandlungen und Nachkontrollen für sie – auch unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den Roma (vgl. hierzu die Urteile des BVGer E-6250/2023 vom 19. September 2024 E. 8.3.3 und D-1068/2023 vom 27. Oktober 2023 E. 5.2) – nicht mehr möglich und zugänglich wären. Der Wunsch auf eine (bessere) medizinische Betreuung in der Schweiz ist nicht entscheidend. Auch wenn im Heimatland allenfalls gewisse Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz in Kauf zu nehmen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Bezüglich des Einwands fehlender respektive ungenügender Mittel zur Finanzierung notwendiger Behandlungen hat das SEM zudem ausführlich dargelegt, dass in Nordmazedonien eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht, welche die medizinische Grundversorgung (i.d.R. kostenlos) abdeckt, und staatliche Unterstützungsangebote für Armutsbetroffene vorhanden sind (vgl. Verfügung vom 15. August 2025 III/2. [S. 10 Abschnitte 2 und 3]). Des Weiteren hat es auch bereits die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe

D-6397/2025 Seite 11 erwähnt (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Bezüglich der in der Beschwerde angetönten Gefahr vor wiederkehrenden Lebensüberdrussgedanken bei der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin – wie auch des Beschwerdeführers und von C._____ – ist bei der

Vollzugsorganisation mit angemessener Vorbereitung Rechnung zu tragen.

E. 6.3.2.3

Schliesslich ist der Wegweisungsvollzug auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107]) nicht unzumutbar. C._____, der in wenigen Monaten volljährig wird, befindet sich erst seit kurzer Zeit hierzulande, womit nicht von einer prägenden Bindung zur Schweiz gesprochen werden kann. Im Übrigen kann aus der KRK kein Anspruch auf einen Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden (vgl. Urteil des BVGer E-1306/2024 vom 7. März 2024 E. 8 m.w.H.).

E. 6.3.2.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit insgesamt betrachtet nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden in Nordmazedonien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die Beschwerdeführenden verfügen über gültige nordmazedonische Reisepässe und es obliegt ihnen, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen (weiteren) Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

D-6397/2025 Seite 12

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 9.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG – ungeachtet

der geltend gemachten Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden – nicht erfüllt sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6397/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.